

# **Ergänzende Bedingungen der Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH (GLG)**

## **Zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) – gültig ab 1. Januar 2026**

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten von Kunden und Gasversorgungsunternehmen. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Regelungen dieser Verordnungen.

### **1 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs**

**1.1** Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an die GLG leisten:

**a) durch Überweisung**

Überweisungen haben auf das von der GLG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

**b) durch Lastschriftinzugsverfahren**

Durch das einfache und bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die GLG kann schriftlich, per E-Mail oder telefonisch im Service-Center erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

**1.2** Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der GLG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten werden in der nächsten Rechnung berechnet.

Diese Kosten sind umsatzsteuerfrei und betragen:

für jede Mahnung: 3,50 Euro,

für jeden Inkassogang eines Beauftragten: 76,00 Euro.

Den vorgenannten Pauschalen liegen die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personalkosten und Materialkosten zugrunde.

### **2 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung**

**2.1** Der Kunde zahlt die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzananschluss und Anschlussnutzung bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung oder durch physische Trennung des Netzan Anschlusses in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe.

**2.2** Die Kosten der Wiederherstellung kann die GLG als Vorauszahlung verlangen oder als Vorauszahlungsabschlag.

### **3 Haftung**

**3.1** Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die nicht auf ein Verschulden der GLG zurückzuführen sind, wird im Rahmen des Versorgungsvertrages keine Haftung übernommen. Die GLG weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber auf Grundlage des Anschlussnutzungsvertrages (§ 18 NDAV) besteht.

**3.2** Für Sachschäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die auf eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung der GLG zurückzuführen sind, wird die Haftungshöhe auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden von maximal 5000,00 Euro begrenzt.

**3.3** Für Vermögensschäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung der GLG zurückzuführen sind, wird die Haftungshöhe auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden von maximal 5000,00 Euro begrenzt. Die Haftung für Vermögensschäden aufgrund einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung ist ausgeschlossen.

**3.4** Für Bagatellschäden bis zu einer Höhe von 30,00 Euro wird keine Haftung übernommen.

**3.5** Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen in Ziffer 3.2 bis 3.4 gelten nicht für der GLG zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden sowie dem zurechenbaren Verlust des Lebens des Vertragspartners.

### **4 Änderung der ergänzenden Bedingungen**

Die GLG ist berechtigt, diese ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von der GLG nichts anderes bekannt gegeben wird, werden die Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter [glg-gmbh.de](http://glg-gmbh.de) veröffentlicht.

### **5 Inkrafttreten**

Diese ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. Januar 2026.

Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH, Hinterm Hagen 13, 38442 Wolfsburg